



Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Kirchentag)

1. Mitgeltende Vertragsunterlagen:
 - a. Das Auftragsschreiben und Auftragsleistungsverzeichnis einschließlich der Leistungsbeschreibung; die darin aufgeführten Einzelpreise gelten als vereinbart
 - b. Die Bauzeitenpläne in ihrer jeweils aktuellen Fassung
 - c. Die Ausführungspläne in ihrer jeweils aktuellen Fassung
 - d. Ggfs. die Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf in ihrer aktuellen Fassung
 - e. Diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-Kirchentag)
 - f. Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOL)
 - g. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B)
 - h. Die Baustellen- und Produktionsordnung des Kirchentages in ihrer aktuellen Fassung
 - i. Das Schutz- und Fürsorgekonzept für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (www.kirchentag.de/schutz)
 - j. Sollte ein Hygiene- und Schutzkonzept für den Kirchentag erstellt werden, gilt daraus der Auszug für Dienstleistende in der aktuellen Fassung
 - k. Die einschlägigen technischen Fachvorschriften nach dem jeweils neuesten Stand
 - l. Das Merkblatt Zuständigkeiten des Kirchentages
2. Die Auftragsvergabe erfolgt auf Grundlage der angegebenen Schätzmengen. Die Vergütung wird nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch teilnehmende Gruppen oder Einzelpersonen sind nicht möglich und werden nicht vergütet. Jede Änderung muss durch die Abteilung BauTec bzw. die Kirchentags-Bauleitung schriftlich beauftragt und freigegeben werden.
4. Der Auftragnehmer übernimmt mit dem Auftrag die komplette Leistung in eigener Regie und übergibt dem Kirchentag die fertige Arbeit.
5. Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers vor Ort erhalten Technikausweise. Der Bedarf an Ausweisen wird vom Kirchentag abgefragt.
6. Der Auftragnehmer benennt den Namen und die Mobilfunknummer des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort, die Abfrage erfolgt mit Auftragserteilung.
7. Für einige Bereiche werden zeitweise Einfahrtsscheine für jedes einzelne Kraftfahrzeug benötigt. Der Bedarf an Einfahrtsscheinen wird vom Kirchentag abgefragt. Der Auftraggebende benötigt dafür bereits vorab die Fahrzeugkennzeichen.
8. Ansprechpartner für technische Fragen beim Kirchentag ist der zuständige Planende. Kontaktdaten werden mit Auftragsvergabe bekannt gegeben.
9. Vor der Aufnahme der Leistungserfüllung muss die Anmeldung beim verantwortlichen Kirchentags-Bauleitenden vor Ort erfolgen.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit und selbstständigen Absprache mit den noch vom Kirchentag zu benennenden weiteren Dienstleistenden. Die Arbeitsabläufe sind ggf. aufeinander abzustimmen.
11. Die Fertigstellung der Leistung hat bis zum Fertigstellungstermin zu erfolgen. Dieser ist den Bauzeitenplänen zu entnehmen.



12. Vertragsstrafe:

Gerät der Auftragnehmende mit dem Fertigstellungstermin gemäß Ziff. 11 in Verzug, hat er für jeden Kalendertag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggebenden, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Dem Auftraggebenden bleibt es vorbehalten, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom Auftragnehmenden nach den Vertragsgrundlagen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

13. Abrechnung und Zahlung:

- a. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung bzw. gelieferter Menge.
- b. Die Abrechnung des Auftrages wird als Gesamtbetrag nach Lieferung fällig.
- c. Abschläge oder sonstige Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- d. Die Rechnungsstellung muss sich eindeutig und nachvollziehbar an unserer Auftragsstellung, dem Leistungsverzeichnis und Ihrem Angebot orientieren.
- e. Nachbestellungen sind als Einzelpositionen gesondert nachzuweisen.
- f. Auf jedem Dokument muss die interne Vorgangsnummer angegeben sein. Die Vorgangsnummer wird mit Auftrag bekanntgegeben.
- g. Die Schlussrechnung ist bis spätestens 31. Mai 2027 beim Auftraggebenden einzureichen.

14. Der Auftragnehmende ist verpflichtet, die jeweils aktuellen Regelungen und Verordnungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten und umzusetzen. Der Kirchentag behält sich vor, auf seinen Baustellen auch über die Verordnungen hinaus gehende Maßnahmen anzuordnen (z.B. Maskenpflicht auf Baustellen und Veranstaltungsgeländen). Ein entsprechendes Merkblatt zu diesen Anordnungen wird ggfs. zur Verfügung gestellt.

15. Sollte die Veranstaltung (40. Deutscher Evangelischer Kirchentag Düsseldorf) infolge eines Gesetzes, einer Allgemeinverfügung, höherer Gewalt, einer Verordnung, eines Verwaltungsakts oder infolge einer sonstigen behördlichen Handlung oder Anordnung nicht durchgeführt werden können, werden beide Vertragsparteien von der Leistungsverpflichtung frei.

In diesem Fall trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen selbst. Wechselseitige Ansprüche der Vertragsparteien, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

16. Falls der Vertragspartner für rassistische oder antisemitische Überzeugungen eintritt und/oder für Positionen wirbt, die von einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit oder von einer ideologischen Distanz zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung geprägt sind, kann der Vertrag einseitig und fristlos vom Auftraggeber gekündigt werden.
17. Mit Auftragsannahme erklärt der Auftragnehmende sich einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung und der gesetzlichen Vorgaben aus Steuer- und Handelsrecht bis zu 10 Jahre gespeichert und aufbewahrt werden.

18. Im Weiteren wendet der Kirchentag in seiner Arbeit das [EKD-Datenschutzgesetz \(DSG-EKD\)](#) mit den dort getroffenen Regelungen an. Der Auftragnehmende verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kirchentages nicht unbefugt zu verarbeiten, die Vertraulichkeit zu wahren und keinerlei Informationen an Dritte weiterzugeben (§26 DSG-EKD Datengeheimnis). Diese Vereinbarung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmende



sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise auf das Datengeheimnis verpflichtet (§30 Abs. 3 Nr. 5 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sollte es durch den Kirchentag als notwendig erachtet werden, einer Zusatzvereinbarung zur Verarbeitung von Daten zuzustimmen.

19. Sind Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam und liegt deshalb eine Regelungslücke vor, so soll diese Lücke durch eine vertragliche Regelung geschlossen werden, welche dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien entspricht. Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben wirksam.